Datum: 19.07.2021 Nr.: 32

# **Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
Präsidium:	
Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs	661
Senat:	
<del></del>	
Elfte Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität	
Göttingen	661

### Präsidium:

- 1. Das Präsidium hat am 07.07.2021 in Folge der fortbestehenden Behinderung des Universitätsbetriebs in Forschung, Lehre und Verwaltung durch die Folgen der andauernden SARS-CoV-2-Pandemie und der damit einhergehenden Infektionsschutzmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 7 GO die "erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs" auch für die Zeit vom 01.10.2021 bis einschließlich 31.03.2022 festgestellt.
- **2.** Der Beschluss nach Ziffer 1. ist mit Beschlussfassung in Kraft getreten.

# Senat:

Der Senat hat am 14.07.2021 die elfte Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2006 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 23.09.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 52/2020 S. 1075), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 19 Abs. 7 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBI. S. 133)).

#### **Artikel 1**

Die Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2006 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 23.09.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 52/2020 S. 1075), wird wie folgt geändert.

- 1. In § 2 (Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
- "(4) <sup>1</sup>Mit dem Immatrikulationsantrag sind darüber hinaus die für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden:
  - a) der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang oder Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot, erforderlichenfalls in einer amtlichen oder amtlich beglaubigten Übersetzung,
  - b) ein Scan des Zulassungsbescheides, sofern für den gewählten Studiengang oder das gewählte Studienangebot Zulassungsbeschränkungen bestehen,

- c) ein aktueller Nachweis der zuständigen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht, über die Versicherungsfreiheit oder über die Befreiung von oder das Nichtbestehen der Versicherungspflicht, soweit nicht die Krankenkasse gegenüber der Universität eine Meldung nach § 199a Abs. 2 Satz 2 SGB V vornimmt,
- d) der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte (Semesterbeitrag) gemäß §§ 11, 13, 18, 20 und 70 NHG auf das von der Universität eingerichtete Konto; mit Eingang des Semesterbeitrags bei der Universität ist der Nachweis geführt,
- e) sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, die eingescannte Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
- f) bei Studienortswechsel eine eingescannte durch die zuletzt besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung (einschließlich Angaben zu allen bislang absolvierten Hochschulsemestern und Fachsemestern) für den Studiengang oder Teilstudiengang oder das Studienangebot, der oder das an der Universität fortgeführt wird, gegebenenfalls zusätzlich eine eingescannte durch eine andere zuvor besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung, sofern ein Studiengang oder Teilstudiengang oder das Studienangebot fortgeführt wird, der oder das an der zuletzt besuchten Hochschule nicht mehr studiert wurde, und gegebenenfalls Nachweise über abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen sowie Abschlussarbeiten,
- g) bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine eingescannte Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle, erforderlichenfalls einschließlich einer Einschätzung, ob ein Prüfungsanspruch besteht,
- h) bei Doktorandinnen oder Doktoranden der Nachweis des Studienabschlusses sowie eine Zustimmung der zuständigen Fakultät zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion, soweit nicht im Falle eines Promotionsstudienganges ein Zulassungsbescheid vorgelegt wird.
- i) gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse nach § 1 Abs. 2 Satz 2,
- j) im Falle der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin (jeweils einschließlich Teilstudienplätzen), der Bachelor-Studiengänge "Molekulare Medizin" und "Psychologie", der Master-Studiengänge "Cardiovascular Science", "Molecular Medicine" und "Psychologie", des weiterbildenden Studiengangs "Psychologische Psychotherapie"

sowie bei Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsvorhaben in Einrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen oder des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie durchführen, ein Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (Impfschutz oder Immunität gegen Masern oder medizinische Kontraindikation).

<sup>2</sup>Die Einverständniserklärung nach Satz 1 Buchstabe e) ist zudem schriftlich bei der Universität einzureichen. <sup>3</sup>Die für das Verfahren zuständige Stelle kann von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verlangen, dass diese oder dieser einer Authentifizierung eingereichter Unterlagen bei der ausstellenden Stelle schriftlich, auf elektronischem Wege oder in Textform zustimmt; wird die Zustimmung verweigert, ist der Immatrikulationsantrag vom weiteren Verfahren ausgeschlossen."

## 2. In § 4 (Versagung der Immatrikulation) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- "(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
  - a) die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
  - b) ein aktueller Nachweis beziehungsweise die Meldung der zuständigen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht, über die Versicherungsfreiheit oder über die Befreiung von oder das Nichtbestehen der Versicherungspflicht nicht erbracht wird und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies zu vertreten hat.
  - c) in dem gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nach der Prüfungsordnung des Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots, für den oder das die Immatrikulation beantragt wird, nicht besteht,
  - d) das Studium in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot zu erwerbende fachliche Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen wurde,
  - e) in einem Studiengang, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht, die Immatrikulation für weniger oder mehr als die nach der Prüfungsordnung erforderliche Anzahl an Teilstudiengängen beantragt wird, insbesondere wenn im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang "Master of Education" ein Teilstudiengang in Kombination mit mehr als einem anderen Teilstudiengang studiert werden soll.

f) die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang oder Teilstudiengang oder für das gewählte Studienangebot festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, soweit sich nicht etwas Abweichendes aus der Ordnung für den Studiengang oder Teilstudiengang oder für das Studienangebot ergibt, oder g) im Falle der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin (jeweils einschließlich Teilstudienplätzen), der Bachelor-Studiengänge "Molekulare Medizin" und "Psychologie", der Master-Studiengänge "Cardiovascular Science", "Molecular Medicine" und "Psychologie", des weiterbildenden Studiengangs "Psychologische Psychotherapie" sowie bei Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsvorhaben in Einrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen oder des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie durchführen, kein Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (Impfschutz oder Immunität gegen Masern oder medizinische Kontraindikation) erbracht wurde.

<sup>2</sup>Die gleichzeitige Einschreibung für einen Bachelor-Studiengang und für einen diesen Studiengang vertiefenden Master-Studiengang ist zu versagen, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas anderes ergibt."

#### Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.